

Erläuternde Bemerkungen zur Neuerlassung der Jagdverordnung

I. Allgemeines:

Die gegenständliche Neuerlassung der Jagdverordnung ist durch die Harmonisierung des Jagdrechtes mit den Vorschriften der EU, (insbesondere der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, sowie zur Umsetzung der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen in Vollziehung der jagdrechtlichen Vorschriften erforderlich. Aufgrund des Umfanges der beabsichtigten Änderungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und des leichteren Zuganges zum Recht eine Neuerlassung der Jagdverordnung vorgenommen. Die wesentlichsten Änderungen gegenüber der geltenden Jagdverordnung sind:

1. Ausweitung des Verzeichnisses der als Wild geltenden wildlebenden Tiere um das Damwild, den Marderhund und den Waschbär.
2. Anpassung der Jagd- und Jagdschutzprüfung an die Erfordernisse einer möglichst umfassenden, insbesondere ökologischen Ausbildung der Jäger nebst Regelung der Wiederholungsmöglichkeit.
3. Aufnahme der Forstwarteausbildung in das Verzeichnis der die Jagdprüfung ersetzenden Berufsausbildungen.
4. Bewilligung der Benützung von Abzugeisen zur Abwehr drohender untragbarer Schäden (Seuchen) durch einen überhöhten Raubwildbestand nur an speziell ausgebildete Fachleute unter besonderen Bedingungen und Auflagen im Interesse der Sicherheit und des Tierschutzes.
5. Ausweitung der Möglichkeit des Nachtschusses durch das Jagdschutzorgan auf Rehgeißen, Schmalgeißen und Rehkitze.
6. Ergänzung der Verbote für das Jagen, insbesondere hinsichtlich der Federwildbejagung; Neuregelung der Altersklasseneinteilung bei den Hirschen, beim Gams- und Steinwild sowie Verlängerung der Schonzeiten für Gamsgeißen.
7. Anpassung der Bestimmungen über die Fütterung des Rot- und Rehwildes zur Hintanhaltung von Wildschäden.
8. Anpassung der Voraussetzungen für die Zulassung von Jagdbetrieben zur Ausbildung von Jagdschutzorganen sowie für die Ableistung der Probejahre.

9. Indexanpassung der Gebühren für die Jagd- und Jagdschutzprüfung, der Entschädigung für die Jagd- und Jagdschutzprüfungskommission sowie des Jagdförderungsbeitrages.

Diese Verordnung soll mit 1. August 1995 in Kraft treten.

Zur Vorbereitung der Verordnung wurden mehrere Anhörungen der Beteiligten (Bezirkshauptmannschaften, Jägerschaft, Waldverein, Landwirtschaftskammer, Verband der Jagd- und Forstschutzorgane, Försterbund, Wildbach- und Lawinenverbauung, Naturschau, Landschaftsschutzanwalt, Amt der Landesregierung) durchgeführt. Den Genannten war u.a. Gelegenheit gegeben, innerhalb einer vierwöchigen Frist schriftlich zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Die schriftlichen Stellungnahmen wurden am 28. Juni 1995 mit Vertretern der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, der Jägerschaft, des Waldvereins, der Landwirtschaftskammer und des Amtes der Landesregierung abschließend gemeinsam besprochen, wobei im wesentlichen Einvernehmen über den Ordnungstext erreicht werden konnte.

Gegenüber der bisherigen Jagdverordnung sieht die Verordnung strukturell einen neuen Abschnitt über das Verzeichnis der als Wild geltenden wildlebenden Tiere und den Entfall der Übergangsregelungen für die Rotwildfütterung in der Randzone, die mit Ablauf des 1. Oktober 1991 ihre Wirksamkeit verloren haben, vor. In der Systematik gleicht sich die Verordnung der Systematik und Reihenfolge des Jagdgesetzes an und es wurden nach Möglichkeit die im Jagdgesetz verwendeten Überschriften als Überschriften der einzelnen Abschnitte und Unterabschnitte in der Verordnung verwendet. Bei der Abfassung der Verordnung wurde besonders auch darauf geachtet, daß Regelungen, die bereits im Gesetz enthalten sind, nur dort in der Verordnung wiederholt werden, wo dies aus Gründen des Verständnisses sowie der Übersichtlichkeit unbedingt notwendig ist.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß im Jagdgesetz eine Reihe von Ausnahmemöglichkeiten für die Behörde (zB bei den Schonzeiten, Geboten und Verboten für das Jagen) vorgesehen sind, die es der Behörde ermöglichen, im Einzelfall die notwendigen Sonderregelungen zu treffen. Dadurch konnte auch in der Verordnung von allzu detaillierten Regelungen abgesehen werden.

II. Gliederung:

Die Verordnung gliedert sich in neun Abschnitte mit Unterabschnitten und insgesamt 51 Paragraphen sowie sieben Anlagen.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Wild

2. Abschnitt: Jagdgebiete

§ 2 Unterlagen für die Festlegung neuer Jagdgebiete

§ 3 Unterlagen für die Änderung der Grenzen bestehender Jagdgebiete

3. Abschnitt: Jagdnutzung

1. Unterabschnitt: Verfahren bei der Verpachtung der Jagd

§ 4 Freihändige Vergabe

§ 5 Öffentliche Ausschreibung

§ 6 Ausschreibung der öffentlichen Versteigerung der Jagd

§ 7 Verfahren bei der öffentlichen Versteigerung

2. Unterabschnitt: Jagderlaubnisschein

§ 8

4. Abschnitt: Vorschriften über das Jagen

1. Unterabschnitt: Jagdhaftpflichtversicherung

§ 9

2. Unterabschnitt: Jagdprüfung

§ 10 Ausschreibung der Prüfungstermine

§ 11 Zulassung zur Prüfung

§ 12 Prüfungsstoff

§ 13 Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsergebnis und Prüfungszeugnis

§ 15 Niederschrift

§ 16 Prüfungsgebühr

§ 17 Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission

§ 18 Ersatz der Jagdprüfung

3. Unterabschnitt: Gebote und Verbote für das Jagen

§ 19 Gebote bei der Ausübung der Jagd

§ 20 Verbote bei der Ausübung der Jagd

§ 21 Abschluß im Wildwintergatter und an Futterplätzen

§ 22 Kurrung

§ 23 Örtliche Beschränkungen

5. Abschnitt: Kennzeichnung der jagdlichen Sperrgebiete

§ 24

6. Abschnitt: Jagdwirtschaft

1. Unterabschnitt: Wildbehandlungszonen für das Rotwild

§ 25 Einteilung

2. Unterabschnitt: Schonzeiten

§ 26 Ganzjährige Schonung

§ 27 Zeitweise Schonung

3. Unterabschnitt: Abschlußplanung, Abschlußkontrolle

§ 28 Rotwildräume

§ 29 Wildregionen

- § 30 Abgrenzung der Rotwildräume und Wildregionen
- § 31 Abschlußplan
- § 32 Abschlußkontrolle

4. Unterabschnitt: Wildfütterung

- § 33 Standort der Futterplätze
- § 34 Auflassung oder Verlegung von Futterplätzen
- § 35 Fütterung des Rotwildes
- § 36 Fütterung des Rehwildes

5. Unterabschnitt: Vergleichsflächen

- § 37

7. Abschnitt: Jagdschutzdienst

1. Unterabschnitt: Ausbildung von Jagdschutzorganen

- § 38 Zulassung von Jagdbetrieben zur Ausbildung von Jagdschutzorganen
- § 39 Probejahre

2. Unterabschnitt: Jagdschutzprüfung

- § 40 Ausschreibung der Prüfungstermine
- § 41 Zulassung zur Prüfung
- § 42 Prüfungsstoff
- § 43 Durchführung der Prüfung
- § 44 Prüfungsergebnis und Prüfungszeugnis
- § 45 Niederschrift
- § 46 Prüfungsgebühr
- § 47 Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission
- § 48 Ersatz der Jagdschutzprüfung

8. Abschnitt: Jagdförderungsbeitrag

- § 49

9. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 50 Übergangsbestimmungen
- § 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

- 1 Jagderlaubnisschein
- 2 Jagdprüfungszeugnis
- 3 Hinweistafel für die Kennzeichnung jagdlicher Sperrgebiete
- 4 Abschlußliste
- 5 Abschlußmeldung
- 6 Tagebuch des Kontrollorganes
- 7 Jagdschutzprüfungszeugnis

III. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Abschnitt: Wild

Zu § 1:

Verschiedentlich kommt es vor, daß Damwild aus seinen Gehegen entweicht und verwildert. Zur Hintanhaltung von Schälschäden ist dessen unverzüglicher Abschluß erforderlich. Der Marderhund und der Waschbär, die nicht heimisch sind, wechseln gelegentlich nach Vorarlberg ein. Da diese drei Wildarten im Verzeichnis der als Wild geltenden wildlebenden Tiere (§ 4 Abs 1 lit. a des Jagdgesetz) nicht aufscheinen, ist dieses Verzeichnis zu ergänzen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird das im Jagdgesetz angeführte Verzeichnis in die Jagdverordnung übernommen.

2. Abschnitt: Jagdgebiete

Zu §§ 2 und 3:

Die angeführten Unterlagen sind für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Festlegung neuer Jagdgebiete bzw. Grenzänderungen erforderlich. Der Behörde bleibt es unbenommen, darüber hinaus weitere von ihr für erforderlich gehaltene Unterlagen von den Antragstellern anzufordern.

Da des öfteren Anträge auf Festlegung neuer Jagdgebiete bzw. auf Änderung der Grenzen bestehender Jagdgebiete erst kurz vor Beginn eines neuen Jagdjahres bzw. vor der Neuverpachtung der Jagdgebiete bei der Behörde eingebracht werden, ist es aus verwaltungstechnischen Gründen erforderlich, eine entsprechende Antragsfrist hiefür vorzusehen.

3. Abschnitt: Jagdnutzung

Bei der Regelung des Verfahrens bei der Verpachtung der Jagd ist von dem vom Gesetzgeber im Jagdgesetz deutlich gemachten Gedanken der Selbstverwaltung der Jagdverfügungsberechtigten auszugehen. Die Entscheidung, welche Form der Verpachtung gewählt wird, die Festlegung der Verpachtungsbedingungen usw. obliegen ausschließlich dem Jagdverfügungsberechtigten (Jagdgenossenschaft oder Eigenjagdbesitzer).

Die Entscheidung, in welcher Form die Verpachtung erfolgt, obliegt bei den Jagdgenossenschaften grundsätzlich dem Jagdausschuß, könnte jedoch auch von der Vollversammlung durch einen entsprechenden Beschluß an sich gezogen werden. Bei Eigenjagdberechtigten, die juristische Personen sind (zB Agrargemeinschaften), ist die Frage, welches Organ für die Vergabe der Jagd zuständig ist, aus den jeweiligen Statuten oder Geschäftsordnungen der juristischen Person zu beantworten. Aus diesen Gründen soll die Verordnung auf Ordnungsvorschriften, die eine einwandfreie Verpachtung gewährleisten sollen, beschränkt bleiben.

Zu § 4:

Um zu verhindern, daß aus einer freihändigen Vergabe eine versteckte Vergabe aufgrund öffentlicher Ausschreibung wird, ist es untersagt, die freihändige Vergabe durch Anschlag (zB beim Gemeindeamt) oder durch sonstige Veröffentlichungen (zB in der Presse oder in sonstiger einem größeren Personenkreis zugänglichen Form) kundzumachen.

Zu § 5:

Die Pachtbedingungen sind vom Jagdverfügungsberechtigten bzw. seinem zuständigen Organ (bei Jagdgenossenschaften vom Jagdausschuß) festzusetzen. Es bleibt unbenommen, in der Kundmachung weitere Angaben über das Jagdgebiet bzw. den Jagdbetrieb aufzunehmen und die Kundmachung in weiteren Medien einzuschalten. Bei Jagdgenossenschaften wird in der Regel die Öffnung der Angebote und die Entscheidung über die Vergabe dem Jagdausschuß vorbehalten sein. Bei juristischen Personen als Eigenjagdberechtigte (zB Agrargemeinschaften) bestimmt sich die Zuständigkeit zur Öffnung und Entscheidung über die Angebote nach deren Organisationsvorschriften (Statuten).

Zu §§ 6 und 7:

Vom Jagdverfügungsberechtigten sind sowohl die Versteigerungsbedingungen (Formalbestimmungen über den Ablauf der Versteigerung, Höhe des Ausrufpreises, Höhe des Vadiums u.dgl.) als auch die Verpachtungsbedingungen (Inhalt des Jagdpachtvertrages) vor der Kundmachung der öffentlichen Versteigerung festzulegen.

Die Zulassung als Bieter ist durch den Leiter der Versteigerung unter den genannten Voraussetzungen auszusprechen. Der Leiter der Versteigerung bestimmt auch den Verfahrensgang bei der Versteigerung. Mit dem Zuschlag gilt der Jagdpachtvertrag als abgeschlossen. Den Inhalt des Jagdpachtvertrages bilden die der öffentlichen Versteigerung zugrunde gelegenen Verpachtungsbedingungen.

Zu § 8:

Im Formular für den Jagderlaubnisschein wurde auch berücksichtigt, daß ein Jagdnutzungsberechtigter seinem Jagdgast einen bestimmten Teil des Jagdgebietes zur alleinigen Jagdausübung (Pirschbezirk) überlassen kann.

4. Abschnitt: Vorschriften über das Jagen

1. Unterabschnitt: Jagdhaftpflichtversicherung

Zu § 9:

Die Höhe der Mindestversicherungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung ist jener in den anderen Bundesländern angeglichen.

2. Unterabschnitt: Jagdprüfung

Zu §§ 10 und 11:

Die Ausschreibung hat durch die Bezirkshauptmannschaft zu erfolgen und ist außer im Amtsblatt und in mindestens einer Vorarlberger Tageszeitung auch im Mitteilungsblatt des als Interessensvertretung der Jägerschaft anerkannten Vereins zu verlautbaren. Die Festlegung der Prüfungstermine wird zwischen den Bezirkshauptmannschaften abzusprechen sein, wobei auch das Einvernehmen mit der Interessenvertretung der Jägerschaft bezüglich der Terminisierung des Vorbereitungskurses hergestellt werden sollte.

Da von den Bezirkshauptmannschaften für die Zulassung zur Prüfung neben dem Antrag die Geburtsurkunde und die Meldebestätigung der Wohnsitzgemeinde verlangt werden, werden diese Unterlagen namentlich angeführt. Um eine gediegene Ausbildung der Prüfungswerber in Erste-Hilfe-Leistung sicherzustellen, hat der Prüfungswerber die Bestätigung einer

anerkannten Rettungsorganisation über die innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgreiche Teilnahme an einem wenigstens 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs vorzulegen. Eine eigene Überprüfung dieser Kenntnisse im Rahmen der Jagdprüfung ist daher entbehrlich. Über die Zulassung zur Prüfung hat die Bezirkshauptmannschaft zu entscheiden.

Zu § 12:

Der Prüfungsstoff ist einerseits dem Jagdgesetz angepaßt und trägt andererseits dem in der heutigen Zeit unbedingt notwendigen Erfordernis einer möglichst umfassenden Kenntnis der Wildökologie und vor allem auch der Waldökologie Rechnung. Zu den Grundzügen der Waldökologie zählen insbesondere Kenntnisse über die Gehölkunde, die Forstbotanik, die Funktionen des Waldes, die Waldverjüngung und die Waldpflege.

Bei der Gewichtung des Prüfungsstoffes kommt den Vorsitzenden eine wichtige Funktion zu, indem er den Prüfungsstoff sowohl nach Sachgebieten als auch nach der zur Verfügung stehenden Prüfungszeit auf die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission aufzuteilen hat. Dabei wird davon ausgegangen, daß der im Absatz 1 lit. b, d und e genannte Prüfungsstoff in erster Linie von den zwei von der Interessenvertretung der Jägerschaft vorgeschlagenen Mitgliedern der Prüfungskommission geprüft wird.

Zu § 13:

Es besteht die Möglichkeit, die Kenntnisse der Handhabung der Jagdwaffen als eigenen praktischen Prüfungsteil auf einer Schießstätte nachzuweisen. Für die Abnahme dieses Prüfungsteiles kommt in erster Linie einer der von der Interessenvertretung der Jägerschaft vorgeschlagenen Mitglieder der Prüfungskommission in Betracht. Von diesem Prüfungsteil ist abzusehen, wenn der Prüfungswerber eine Bestätigung des als Interessenvertretung der Jägerschaft anerkannten Vereins über die innerhalb der letzten drei Jahre erfolgreiche Teilnahme an Schießübungen vorlegt.

Zu § 14:

Analog zu den Bestimmungen über die Prüfungen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung haben die Mitglieder das Ergebnis der Prüfung (theoretischer und praktischer Teil) nicht nur gesamthaft, sondern auch für ihr Sachgebiet festzustellen. Die Prüfung gilt hiebei auch dann als nicht bestanden, wenn sie in einem Sachgebiet nicht bestanden wurde.

Die Wiederholungsprüfung ist vor der aufgrund des Hauptwohnsitzes zum Zeitpunkt des Antretens zur Wiederholungsprüfung zuständigen Prüfungskommission abzulegen. Personen, die in Vorarlberg keinen Hauptwohnsitz haben, haben die Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission derselben Bezirkshauptmannschaft, bei der sie die nicht bestandene Prüfung abgelegt haben, zu wiederholen. Damit soll ausgeschlossen werden, daß Ausländer gegenüber den Inländern dadurch besser gestellt werden, daß sie die Prüfungskommission für die Wiederholungsprüfung in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes in Vorarlberg nach ihrem Belieben aussuchen können.

Aufgrund der Bundesverfassungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 504/1994, darf ab 1. Jänner 1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht mehr verwendet werden. Dieser Begriff und der Begriff "Wohnsitz" werden daher durch den Ausdruck "Hauptwohnsitz" ersetzt. Dasselbe gilt auch für die §§ 11 Abs. 2 lit. a und b, 16 Abs. 1 lit. a, 49 Abs. 1 lit. a und 49 Abs. 2 lit. a.

In Anwendung der Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung ist die Prüfung gesamthaft zu wiederholen, wenn der

Prüfungswerber diese in mehr als einem Sachgebiet nicht bestanden hat. Sonst hat sich die Wiederholungsprüfung nur auf das nicht bestandene Sachgebiet zu beschränken.

Für die erste Wiederholungsprüfung in einem einzelnen Sachgebiet wird eine Mindestwartefrist von einem Monat und für die Wiederholung der gesamten Prüfung eine Frist von mindestens drei Monaten festgelegt. Die Bestimmung über die Anzahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Frist zwischen der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit aus § 25 Abs. 4 des Jagdgesetzes übernommen.

Zu § 16:

Die Prüfungsgebühr wurde entsprechend der vom 1. Oktober 1988 bis 1. Jänner 1995 eingetretenen Indexsteigerung von 21,6 % und unter Bedachtnahme auf die Deckung der Prüfungskosten festgesetzt.

Zu § 17:

Die Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommission wurde unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Indexsteigerung festgesetzt.

Zu § 18:

Für die Absolventen der Diplomstudien der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien ist ab Inkrafttreten der Verordnung der Nachweis über entsprechende Kenntnisse der praktischen Handhabung der Jagdwaffen durch den erfolgreichen Abschluß des Hauptprüfungsfaches "Wildbiologie und Jagdwirtschaft" bzw. des Hauptprüfungsfaches "Wildbiologie" mit dem Wahlfach "Jagdbetriebslehre" oder durch die Vorlage einer Bestätigung des als Interessenvertretung der Jägerschaft anerkannten Vereins über die innerhalb der letzten drei Jahre erfolgreichen Teilnahme an Schießübungen zu erbringen, da diese Kenntnisse im Zuge der Berufsausbildung nicht verpflichtend vermittelt werden (siehe auch Übergangsbestimmung des § 50 Abs 1).

Da die Berufsausbildung zum Forstwart neben den bereits bisher angeführten Berufsausbildungen die bei der Jagdprüfung geforderten Kenntnisse vermittelt, wurde diese Berufsausbildung als Ersatz der Jagdprüfung aufgenommen.

3. Unterabschnitt: Gebote und Verbote für das Jagen

Zu § 19:

Die allgemeinen Grundsätze, wie die Jagd auszuüben ist, sind in § 27 Abs. 1 des Jagdgesetzes geregelt. Die Verordnung konnte sich daher auf einige konkrete Gebote, die bei der Ausübung der Jagd von Bedeutung sind, beschränken.

Auf das Erfordernis, unmittelbar nach dem Ende der Schonzeit mit dem Abschluß zu beginnen, sowie auf allenfalls notwendige Schwerpunktbejagungen wird im Abs 1 ausdrücklich hingewiesen.

Im Interesse des Tierschutzes ist sämtliches verletztes Wild unverzüglich unter Zuhilfenahme eines ausgebildeten Jagdhundes mit Sorgfalt und Ausdauer nachzusuchen.

Zur Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd) ist darauf hinzuweisen, daß nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen Greifvögel geschützt sind und daher für die Haltung

derartiger Vögel neben einer Bewilligung nach dem Tierschutzgesetz auch eine Ausnahmegewilligung nach dem Naturschutzgesetz erforderlich ist.

In einer derartigen Ausnahmegewilligung können nähere Vorschriften über die Haltung und damit auch die Voraussetzungen, unter denen derartige Vögel für die Beizjagd verwendet werden dürfen, festgelegt werden. Aufgrund der jagdrechtlichen Bestimmungen ist die Ausübung der Beizjagd nur dem Jagdnutzungsberechtigten bzw. seinem Jagdgast mit Jagderlaubnis gestattet.

Zu § 20:

Im Anhang IV zur "Berner Konvention" der Österreich im Jahre 1993 beigetreten ist (BGBl.Nr. 372/1983), werden Fallen, soweit damit Tiere in größeren Mengen und/oder gefangen oder getötet werden, als verbotene Mittel und Methoden des Fangens angeführt. Durch die Berner Konvention wird somit die Fallenjagd nicht grundsätzlich verboten, sondern nur erheblich eingeschränkt. Diesen Überlegungen sowie auch tierschützerischen Aspekten und den Erfordernissen der allgemeinen Sicherheit entsprechend, soll die Ausübung der Jagd mit Fallen eingeschränkt werden. Insbesondere zur Hintanhaltung der Tollwut und anderer Seuchen sowie von untragbaren Schäden und zum Schutz anderer Wildarten kann der Fang von Raubwild mittels Fallen jedoch notwendig sein. Die Verwendung von Abzugeisen (zB Schwanenhälsen) ist nur mit Bewilligung der Behörde und nur in Ausnahmefällen im Rahmen des § 27 Abs. 3 des Jagdgesetzes und nur unter strengen Auflagen und Bedingungen, vor allem auch im Hinblick auf den Personenkreis, dem die Verwendung von Abzugeisen gestattet werden soll, nach Anhörung der Jägerschaft sowie der Landwirtschaftskammer erlaubt.

Die Benützung künstlicher Lichtquellen (Scheinwerfer) ist verboten. Die Verwendung von Visireinrichtungen für das Schießen bei Nacht (zB Restlichtverstärkern, Infrarot-Zieleinrichtungen u.dgl.) ist lediglich zur Bejagung des Federwildes untersagt. In den Fällen, in denen ein Nachtschuß erlaubt ist, können diese Vorrichtungen angewendet werden. Grundsätzlich soll die Jagd auf Schalenwild (außer Schwarzwild) und auf Federwild während der Nachtzeit verboten sein. Ein Abschluß während der Nachtzeit kann jedoch durch das Jagdschutzorgan erfolgen, wenn der Abschluß an der Kirmung oder der Abschluß in Wildschadensgebieten notwendig ist. Der Abschluß zur Nachtzeit ist in diesen Fällen auf Kahlwild, Rehgeißen, Schmalgeißen und Rehkitze eingeschränkt.

Die Hüttenjagd mit Uhus ist grundsätzlich verboten. Die Behörde kann jedoch nach Anhörung der Jägerschaft und der Landwirtschaftskammer im Rahmen des § 27 Abs. 3 des Jagdgesetzes eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn insbesondere bei Überhandnehmen von Vogelpopulationen (vor allem im landwirtschaftlichen Getreideanbau) untragbare Schäden drohen. Die Ausnahmegewilligung hat hierbei entsprechende Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

Nach Art. 8 in Verbindung mit Anhang IV der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG sind sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen wahllos gefangen oder getötet oder gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, verboten.

Zu § 21:

Im Wildwintergatter soll nur der Abschluß von Kahlwild und nur durch das Jagdschutzorgan mit Bewilligung oder über Anordnung der Behörde erlaubt sein. Für den Abschluß von krankem Wild im Wildwintergatter gilt die Bestimmung des § 40 Jagdgesetz (Hegeabschluß).

Wenn es die Wildschadenssituation, insbesondere auch die Abschlußerfüllung notwendig macht, soll auch im Umkreis von weniger als 100 Meter an Futterplätzen für das Rotwild ein Abschluß möglich sein. Allerdings darf ein derartiger Abschluß nur beim weiblichen Wild und Jungwild (Kälber und Kitze) und nur durch das Jagdschutzorgan getätigt werden.

Zu § 22:

Die Kirtung, das ist die Ausbringung von Futtermitteln zur Anlockung von Schalenwild, soll grundsätzlich verboten sein. In den Fällen, in denen eine Kirtung zur Abschlußerfüllung oder Wildlenkung notwendig ist, soll sie von der Behörde nach Anhörung des Jagdverfügungsberechtigten und des Obmannes der Hegegemeinschaft angeordnet werden können. Zur Vermeidung von Wildschäden durch die Kirtung hat die Behörde in einer derartigen Anordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kirtung und den Abschluß an der Kirtung festzulegen.

In der Freihaltung ist die Vorlage von Salz, ausgenommen im Rahmen einer angeordneten Kirtung, zur Vermeidung einer unerwünschten Wildanlockung verboten.

Zu § 23:

In Gebäuden und eingefriedeten Grundflächen darf die Jagd nur mit Zustimmung des Grundeigentümers ausgeübt werden (§ 28 Abs 3 Jagdgesetz). An den im § 23 der Verordnung aufgezählten Örtlichkeiten soll aber grundsätzlich jede Ausübung der Jagd untersagt sein. Sollte in Einzelfällen trotzdem auch an diesen Örtlichkeiten eine Bejagung notwendig werden, so hätte hierfür die Behörde die entsprechende Ausnahmegewilligung zu erteilen.

5. Abschnitt: Kennzeichnung der jagdlichen Sperrgebiete

Zu § 24:

Da sich die Dauer (Beginn und Ende) der Sperrzeiten ändert, erscheint es zweckdienlich, diese auf einer Zusatztafel anzuführen. Bei der Aufstellung ist zu beachten, daß auch in jagdlichen Sperrgebieten Straßen, Wanderwege, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, von jagdfremden Personen betreten werden dürfen.

In der Natur ist oftmals für jagdfremde Personen die Abgrenzung des jagdlichen Sperrgebietes nicht erkennbar. Die Behörde wird daher ermächtigt, an bestimmten Aufstellungsorten der Hinweistafeln, die Anbringung einer Skizze der Abgrenzung des jagdlichen Sperrgebietes auf der Zusatztafel anzuordnen.

6. Abschnitt: Jagdwirtschaft

1. Unterabschnitt: Wildbehandlungszonen für das Rotwild

Zu § 25:

Die Abgrenzung der Wildbehandlungszonen folgt im wesentlichen den Vorschlägen von Dr Reimoser im Gutachten "Regionalplanungskonzept zur Schalenwildbewirtschaftung in Vorarlberg" sowie den eingebrachten und von den Beteiligten einvernehmlich goutierten Änderungswünschen. Durch die Verlegung der Rotwild-Randzonengrenze in den Genossenschaftsjagdgebieten Bludenz III und Frastanz I, der Rotwild-Freizonen- und Wildregionsgrenze im Bereich der Genossenschaftsjagd Dornbirn-Kehlegg und Eigenjagd Gschwendt sowie der Wildregionsgrenze im Bereich der Eigenjagd Tannläger, Dalaas,

entsprechend dem positiven Prüfungsergebnis ist die Neuauflage der planlichen Darstellung vom 3. September 1991 erforderlich.

Die Abgrenzung der Wildbehandlungszonen wird in einer planlichen Darstellung festgelegt, da eine verbale Umschreibung kaum möglich und jedenfalls nicht zielführend ist. Die planliche Darstellung liegt bei den genannten Stellen zur öffentlichen Einsicht auf, wo auch gegen Kostenersatz jederzeit Ablichtungen gemacht werden können.

2. Unterabschnitt: Schonzeiten

Zu § 26:

Nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unterliegen auch die jagdbaren Tiere (Wild) dem Naturschutzrecht. Jene Wildarten, die aufgrund der Naturschutzverordnung ganzjährig geschützt sind, sind auch nach dem Jagdrecht ganzjährig geschont. Die ganzjährig zu schonenden Wildtiere werden in der Verordnung namentlich aufgezählt, wobei eine Abstimmung mit der Naturschutzverordnung vorgenommen wurde. Aus rechtlichen und praktischen Überlegungen (bessere Übersicht) wird der namentlichen Aufzählung gegenüber einem bloßen Verweis auf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Vorzug gegeben.

Hinsichtlich des nach der EU-Vogelschutzrichtlinie ganzjährig zu schonenden Rackelwildes, der Kolkraben, der Gänsesäger, der Graureiher, der Haubentaucher und der Kormorane findet derzeit eine österreichweite Diskussion statt. Da bislang noch kein Bundesland eine diesbezügliche Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgenommen hat, wird mit der ganzjährigen Schonung des genannten Federwildes bis zum Vorliegen eines bundeseinheitlichen Standpunktes zugewartet. Zur Diskussion über die sogenannten fischereischädlichen Vögel (zB Kormoran) ist auch auf die Bestimmung des § 41 Abs 2 und 3 des Jagdgesetzes zu verweisen, wonach die Behörde Abschußaufträge unter den dort genannten Voraussetzungen zu erteilen hat, wenn durch einen überhöhten Wildbestand in einem bestimmten Gebiet untragbare Schäden drohen. Hiezu sind auch Schäden, die an Fischen bzw. in der Fischereiwirtschaft entstehen, zu zählen.

Beim Schalenwild ist neuerdings lediglich für Hirsche und Steinböcke der Klasse IIa eine ganzjährige Schonung vorgesehen.

Zu § 27:

Beim Rehwild wird bei der Festlegung der Schonzeit nunmehr zwischen mehrjährigen Rehböcken und Jährlingen (vormals Knopfspießern) unterschieden.

In freier Wildbahn sind im Monat Dezember führende von nichtführenden Gamsgeißen nur schwer zu unterscheiden. Um Fehlabschüssen vorzubeugen, wird der Beginn der Schonzeit für Gamsgeißen um einen Monat auf 1.12. vorverlegt.

Im Abs 2 sind Sonderregelungen für Schonzeiten des Rotwildes in den Randzonen enthalten. Hierbei ist insbesondere auf die Regelung in lit. d hinzuweisen, wonach im Randzonenbereich einzelne Hirsche der Klassen I oder II zum Abschuß freigegeben werden können (Regionshirsche). Pro 4.000 ha Randzonenfläche besteht die Möglichkeit pro Jahr einen Hirsch als Höchstabschuß festzulegen. Bei entsprechend kleineren Randzonenflächen innerhalb einer Wildregion sind diese Abschüsse im Jahresrythmus aussetzend festzulegen.

Dies bedeutet z. B., daß bei einer Randzonenfläche in einer Wildregion von 2.000 ha alle zwei Jahre ein Hirsch der Klassen I oder II als Höchstabschuß freigegeben werden kann.

Die Behörde hat gemäß § 36 Abs 2 des Jagdgesetzes die Möglichkeit, für den Verwaltungsbezirk oder für Teile desselben von den festgelegten Schonzeiten abweichende Schonzeiten festzusetzen, wenn dies die besonderen Verhältnisse erfordern. Eine derartige abweichende Schonzeitenfestlegung kann jedoch jeweils nur für ein Jagdjahr erfolgen.

3. Unterabschnitt: Abschlußplanung, Abschlußkontrolle

Zu §§ 28 bis 30:

Die Einteilung der Rotwildräume und Wildregionen wurde aus dem Gutachten Dr Reimoser und den eingebrachten und von den Beteiligten einvernehmlich goutierten Änderungsvorschlägen übernommen. Ihre Abgrenzung wird ebenfalls in einer planlichen Darstellung gemeinsam mit den Wildbehandlungszonen festgelegt.

Zu § 31:

Die Definition von Altersklassen ist im Hinblick auf die Festlegungen im Abschlußplan und in der Schonzeitenregelung notwendig.

Zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Qualität des Rot-, Gams- und Steinwildes ist eine weitgehende Schonung der Mittelklasse (II) erforderlich. Dem wird dadurch Rechnung getragen, daß neben der ganzjährigen Schonung von Hirschen und Steinböcken der Klasse IIa für dieses Wild eine möglichst die Bestandesstruktur berücksichtigende Klasseneinteilung getroffen wird. Zur klaren Bestimmung der Klasse IIa wurde eine praxisgerechte Regelung getroffen. Um das Ansprechen des Wildes zu erleichtern, wurden ferner beim weiblichen Gams- und Steinwild die Altersabstände zwischen der Jugend- und Mittelklasse ausgedehnt. Der Schonung der Mittelklasse soll auch insofern entsprochen werden, als der Eingriff in diese Klasse beim Gams- und Steinwild grundsätzlich mit höchstens 20 v.H. des für diese Wildarten vorgesehen Gesamtabschlusses begrenzt sein soll.

Zu § 32:

Die vom Bürgermeister bestellten Kontrollorgane sollen einem möglichst großen Personenkreis bekannt sein. Es wird auch erforderlich sein, daß in der Gemeinde mehrere Kontrollorgane bestellt werden. In welcher Form die vorgelegten Trophäen dauerhaft zu kennzeichnen sind (zB durch Einbrennen, Anbohren o.dgl.), soll der Praxis überlassen bleiben.

Die Bestätigung des Kontrollorganes auf der Abschlußmeldung (Anlage 5) hat nur bei jenem Wild zu erfolgen, daß dem Kontrollorgan vorgelegt werden muß. Bei männlichem Schalenwild über einem Jahr entfällt somit die Bestätigung durch das Kontrollorgan. Da das Kontrollorgan lediglich die Richtigkeit der Abschlußmeldung hinsichtlich der Stückzahl, der Wildart und des Geschlechtes bestätigen kann, wurde dieser Umstand auf der Abschlußmeldekarte vermerkt. Darüberhinaus ist das Kontrollorgan im Hinblick auf den Eintrag des Abschlußtages, der Bezeichnung des Jagdgebietes, in dem der Abschluß vorgenommen wurde, und ob es sich um den Abschluß in der Freihaltung handelt im Tagebuch (Anlage 6) auf die Angaben der das Wild vorlegenden Person angewiesen.

Zur Anführung der Abschüsse in der Freihaltung wurde in der Abschlußliste (Anlage 4) sowie in der Abschlußmeldekarte (Anlage 5) und im Tagebuch (Anlage 6) eine diesbezügliche Spalte aufgenommen.

4. Unterabschnitt: Wildfütterung

Dieser Unterabschnitt gliedert sich in Bestimmungen über den Standort, die Auflassung oder Verlegung von Futterplätzen und in spezielle Normen über die Fütterung des Rot- und des Rehwildes. Von allzu detaillierten Vorschriften über die Fütterung (zB Mengenangabe des vorzulegenden Futters o.dgl.) wurde abgesehen. Die Details der Fütterung sollen in Richtlinien zusammengefaßt und im Wege der Bezirkshauptmannschaften den Hegegemeinschaften und Jagdnutzungsberechtigten nahegebracht werden. Gerade bei der Fütterung kommt den Hegegemeinschaften eine besonders verantwortungsvolle und wichtige Aufgabe zu.

Zu § 33:

Diese Bestimmung enthält jene Mindestanforderungen, die an den Standort eines Futterplatzes gestellt werden. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, so ist die Fütterung durch die Behörde zu untersagen.

Zu § 34:

Mit der Auflassung oder Verlegung von Futterplätzen ist eine besondere Gefahr für das Hervorrufen verstärkter Wildschäden gegeben. Es sind daher entsprechende Begleitmaßnahmen, notfalls über Anordnung der Behörde zu treffen. Da diese Begleitmaßnahmen auf den Einzelfall abzustimmen sind, wird in der Verordnung lediglich die Verpflichtung, die notwendigen und zielführenden Maßnahmen zu setzen, normiert.

Zu § 35:

Von einer näheren Definition des Begriffes "Wintereinbruch" wurde abgesehen, jedoch festgelegt, daß vor dem 15. Oktober nur mit Genehmigung der Behörde mit der Fütterung begonnen werden darf. Dem Übergang von der Fütterung zur natürlichen Äsung im Frühjahr sowie der kontinuierlichen Betreuung und Futtervorlage kommt im Hinblick auf die Vermeidung von Wildschäden eine besondere Bedeutung zu. Für die fachgerechte Fütterung ist eine wiederkäuergerechte Zusammensetzung der Gesamtheit des vorgelegten Futters, d.h. grobstrukturierten Futters mit hohem Rohfaseranteil, von besonderer Bedeutung. Gleichfalls ist auch auf den richtigen Nähr- und Mineralstoffgehalt des Futters sowie auf die erforderliche Futtermenge zu achten. Bei Mißständen in der Fütterung hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen, notfalls die Untersagung der Fütterung zu verfügen. Als mehliges Futtermittel gelten jene Produkte, die zu mehr als einem Drittel (bezogen auf das Trockengewicht) aus Partikeln unter einem Millimeter Größe bestehen.

Da die Auflassung sämtlicher Rotwildfütterungen in den Randzonen grundsätzlich mit 1. Oktober 1991 erfolgt ist und zwischenzeitlich keine Fütterung des Rotwildes in der Randzone mehr besteht, wird die ehemalige Übergangsregelung für die Rotwildfütterung in Randzonen entbehrlich.

Zu § 36:

Die Fütterung des Rehwildes ist im Interesse einer möglichst zweckmäßigen Rotwildbewirtschaftung auf diese abzustimmen.

Auch bei Rehwildfütterungen ist auf eine kontinuierliche Vorlage und vor allem auf eine wiederkäuergerechte Zusammensetzung der Gesamtheit des vorgelegten Futters (grobe Struktur) Bedacht zu nehmen.

In Gebieten mit Rotwildvorkommen (also Randzonen und Kernzonen) sind Rehwildfütterungen rotwildsicher einzuzäunen.

Bei Auftreten von Mißständen gilt das zu § 35 Gesagte.

5. Unterabschnitt: Vergleichsflächen

Zu § 37:

Es wird zwischen der "eingezäunten Vergleichsfläche" und der "markierten Vergleichsfläche" unterschieden.

In Gebieten, in denen die Waldweide ausgeübt wird, soll eine zusätzliche Fläche eingezäunt werden, um den Vergleich mit den durch das Weidevieh angerichteten Schäden herstellen zu können. Entscheidende Bedeutung kommt der fachgerechten Errichtung und ständigen Beobachtung der Vergleichsflächen zu, da sich die Festlegung der Abschlußzahlen vor allem nach dem Waldzustand bzw. der Waldverjüngung, die aus den Vergleichsflächen zu erschließen ist, richtet. Bei der Errichtung und laufenden Kontrolle der Vergleichsflächen kommt daher den Waldaufsehern und Jagdschutzorganen eine besondere Verantwortung zu. Für die Errichtung und die Auswertung der Vergleichsflächen bestehen zwischenzeitlich nähere Richtlinien (Wildschaden-Kontrollsystem).

7. Abschnitt: Jagdschutzdienst

1. Unterabschnitt: Ausbildung von Jagdschutzorganen

Zu § 38:

Dadurch, daß von einem Jagdbetrieb, der für die Ausbildung von Jagdschutzorganen zugelassen werden soll, bestimmte Voraussetzungen (z.B. Mindestgröße von 500 ha; gewisser Mindestabschuß von Schalenwild; Ausstattung mit Waldflächen und Jagdeinrichtungen) gefordert werden, das ausbildende Jagdschutzorgane über die für die Ausbildung erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Kenntnisse verfügen muß und in einem Jagdbetrieb gleichzeitig nur ein Probejäger ausgebildet werden darf, soll eine gediegene Ausbildung der künftigen Jagdschutzorgane sichergestellt werden.

Der Jagdbetrieb kann sich hiebei auch auf mehrere Jagdgebiete erstrecken, sofern diese denselben Jagdnutzungsberechtigten und dasselbe ausbildende Jagdschutzorgan aufweisen.

Zu § 39:

Durch die geforderten Voraussetzungen für die Art und Dauer der Betätigung während der Probejahre soll ebenfalls eine umfassende und fachlich einwandfreie Ausbildung der Jagdschutzorgane sichergestellt werden. Der Probejäger muß hiebei über die Jagdkarte verfügen, nachweislich mindestens einen Tag in der Woche im Jagdbetrieb tätig sein, wobei eine mindestens halbjährige Ausbildung in einem Rotwildrevier zu erfolgen hat. Der Probejäger muß ferner beim Versicherungsträger (Gebietskrankenkasse) angemeldet sein.

Die Probezeit des Probejägers kann frühestens mit dem Tag, an dem bei der Behörde die Anzeige der Ableistung der Probejahre unter Anschluß der Anmeldung des Probejägers beim Versicherungsträger einlangt, beginnen.

2. Unterabschnitt: Jagdschutzprüfung

Zu § 40:

Die Ausschreibung der Prüfungstermine für die Jagdschutzprüfung hat außer im Amtsblatt für das Land Vorarlberg, auch in mindestens einer Vorarlberger Tageszeitung und im Mitteilungsblatt des als Interessenvertretung der Jägerschaft anerkannten Vereins zu erfolgen.

Zu § 41:

Es wird klargestellt, daß der Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei jener Bezirkshauptmannschaft einzubringen ist, in deren Sprengel die Probejahre bzw. der überwiegende Teil der Probejahre abgeleistet wurden.

Zu § 42:

Der Prüfungsstoff wurde ebenso wie bei der Jagdprüfung den Gegebenheiten des Jagdgesetzes und dem heutzutage unbedingt notwendigen Erfordernis einer möglichst umfassenden Kenntnis der Wildökologie und vor allem auch der Waldökologie angepaßt.

Dem Vorsitzenden obliegt sowohl die Aufteilung des Prüfungsstoffes auf die Mitglieder nach Sachgebieten als auch nach der für das einzelne Mitglied zur Verfügung stehenden Prüfungszeit.

Zu § 43:

Um die Fähigkeit des Prüfungswerbers zur Umsetzung seiner wald- und wildökologischen Kenntnisse in der Natur feststellen zu können, wird eine praktische Prüfung im Wald durchgeführt. Die Prüfungsdauer ist jener für die mündliche Prüfung nachgebildet. Die Abnahme dieses Prüfungsteiles sowie die Auswahl eines geeigneten Waldgebietes wird in erster Linie durch die von der Interessenvertretung der Jägerschaft und der Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Mitglieder der Prüfungskommission erfolgen.

Zu § 44:

Hier gilt das zu § 14 Gesagte sinngemäß.

Zu §§ 46 und 47:

Die Prüfungsgebühr sowie die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission wurde unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Indexsteigerung von 21,6 % festgesetzt.

Zu § 48:

Da Absolventen der Staatsprüfung für den Höheren Forstdienst bzw. für den Försterdienst eine Berufsausbildung aufweisen, die die für die Jagdschutzprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, gelten diese Berufsausbildungen als Ersatz der Jagdschutzprüfung.

8. Abschnitt: Jagdförderungsbeitrag

Zu § 49:

Der Jagdförderungsbeitrag ist gemäß § 62 des Jagdgesetzes von Personen, denen eine Jagdkarte oder eine Gästejagdkarte ausgestellt wird, zu leisten. Der Ertrag ist dem als Interessenvertretung der Jägerschaft anerkannten Verein zur Besorgung der Aufgaben, die ihm durch das Jagdgesetz übertragen sind, zu überlassen. Der Jagdförderungsbeitrag für ein Jahr darf die Hälfte der Verwaltungsabgabe, die für die Ausstellung einer Jagdkarte oder Gästejagdkarte zu entrichten ist, nicht übersteigen.

Die in der Verordnung vorgesehenen Höhe des Jagdförderungsbeitrages ergibt sich aus folgender Berechnung:

Jagdkarten	derzeitige Regelung	Indexsteigerung von 21,6 %	höchstmöglicher Betrag nach § 62 Jagdgesetz	neue Regelung
Jagdschutzorgane, Probejäger, Jagdverwalter	S 10,--	S 12,16	S 35,--	S 15,--
Personen mit Hauptwohnsitz in Vorarlberg	S 90,--	S 109,44	S 120,--	S 110,--
Alle übrigen Personen	S 250,--	S 304,--	S 300,--	S 300,--
Gäsjagdkarten				
Personen mit Wohnsitz in Vorarlberg	S 40,--	S 48,64	S 60,--	S 50,--
Alle übrigen Personen	S 100,--	S 121,60	S 160,--	S 125,--

9. Abschnitt: Schlußbestimmungen

Zu § 50:

Der § 50 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen hinsichtlich des Ersatzes der Jagdprüfung für Absolventen der vor Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossenen Diplomstudien der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft (§ 18 lit.a) sowie für die vor Inkrafttreten der Verordnung begonnenen Probejahre (§ 38 Abs 2).

Zu § 51:

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1995 an die Stelle der geltenden Jagdverordnung. Die ausdrückliche Aufhebung dient der Rechtsklarheit.